

# Satzung

## der Wolfgang-Helms-Stiftung

### Präambel

Frau Waldtraut Helms, Sonnenweg 12, 38667 Bad Harzburg

errichtet hiermit im Gedenken an ihren verstorbenen Sohn

Herrn Prof. Dr. Wolfgang Helms

eine unselbständige Stiftung

zur Förderung hervorragender Leistungen  
des Studium und der Forschung auf den Gebieten  
des Bergbaus und der Geowissenschaften

Die Stiftung soll beim Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal als treuhänderische Stiftung geführt werden. Sie wird mit einem Anfangskapital von 250.000,00 DM ausgestattet.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens gilt die folgende Satzung:

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz

- 1.) Die Stiftung trägt den Namen  
„Wolfgang-Helms-Stiftung“
- 2.) Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal, Osteröder Str. 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld, treuhänderisch verwaltet.
- 3.) Sitz der Stiftung ist der Sitz des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal in Clausthal-Zellerfeld.

### § 2

#### Zweck

- 1.) Sie Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung hervorragender Leistungen des Studiums und der Forschung im In- und Ausland auf den Gebieten des Bergbaus und der Geowissenschaften.
- 3.) Dieser Zweck wird dadurch erfüllt, daß
  - jährlich Wolfgang-Helms-Preise zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den in Absatz 2 genannten Gebieten verliehen werden. Die zu verleihenden Preise werden vom Kuratorium ausgewählt. Die Regularien (Ausschreibung, Bewerbungsfrist, Vorschlagwesen, Auswahlverfahren usw.) sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
  - wissenschaftliche Projekte auf dem in Absatz 2 genannten Gebieten unterstützt werden.
  - die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen auf den in Absatz 2 benannten Gebieten gefördert wird.
  - Maßnahmen ergriffen werden, die die Förderung und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Lehrtätigkeit der in Absatz 2 genannten Gebiete zum Ziel haben.
- 4.) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### Vermögen und Zweckerfüllung

- 1.) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 250.000,00 DM. Spätere Zustiftungen, auch durch letztwillige Verfügungen, sind zulässig und vorgesehen. Das Stiftungsvermögen und die Zustiftungen sind in ihrem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 2.) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- 3.) Das Stiftungskapital ist gewinnbringend und mündelsicher anzulegen.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge

- 1.) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.



- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Verwaltung

- 1.) Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal.
- 2.) Die im üblichen Rahmen liegende Verwaltung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die unmittelbaren Kosten fallen der Stiftung zur Last.
- 3.) Der Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal legt dem Kuratorium zum Ende eines jeden Jahres einen Kassenbericht vor, der die notwendigen Angaben über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwaltung im abgelaufenen Jahr enthält. Das Kuratorium ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe überprüfen und bestätigen zu lassen.

## § 6 Organ der Stiftung

- 1.) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- 2.) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern:
  - Der Kanzler der Technischen Universität Clausthal
  - Der Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften, Bergbau und Wirtschaftswissenschaften
  - Ein Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereichs Geowissenschaften, Bergbau und Wirtschaftswissenschaften
  - Ein vom Vorstand des Vereins von Freunden der TU Clausthal zu bestimmendes Mitglied
  - Ein von den Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs Geowissenschaften, Bergbau und Wirtschaftswissenschaften zu bestimmendes Mitglied
- 3.) Der Kanzler und der Fachbereichsdekan sind Kuratoriumsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit; die übrigen Kuratoriumsmitglieder werden jeweils auf Dauer von vier Jahren bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- 5.) Wird durch Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt diese durch einfache Mehrheit.

#### § 7

#### Aufgaben des Kuratoriums

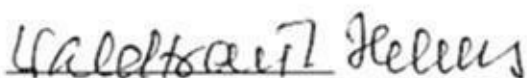
- 1.) Mit Ausnahme der Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegen dem Kuratorium alle Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 2.) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- 3.) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Sitzungstermine werden nach vorheriger Abstimmung mit den Kuratoriumsmitgliedern vom Vorsitzenden festgelegt und bekannt gegeben.
- 4.) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Kuratoriumsmitglieder.
- 5.) Beschlüsse, die nicht der Einstimmigkeit bedürfen, können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

#### § 8

#### Auflösung, Vermögensanfall

- 1.) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich werden sollte.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihren bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal, der es im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich für den Stiftungszweck oder einem dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenden Zweck zu verwenden hat.

Clausthal-Zellerfeld, den 13. Juli 2001



Waldtraut Helms  
- Stifterin -



Verein von Freunden der  
Technischen Universität  
Clausthal e.V.  
- Treuhänder -



# Treuhandvertrag

Frau Waldtraut Helms, Sonnenweg 12, 38667 Bad Harzburg

- nachstehend „*Stifterin*“ genannt -

und

der Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V.,

Osteröder Str. 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld

- nachstehend „*Treuhänder*“ genannt -

schließen folgenden Treuhandvertrag:

Die Stifterin errichtet eine

Wolfgang-Helms-Stiftung

zur Förderung hervorragender Leistungen des Studiums und der Forschung auf den Gebieten des Bergbaus und der Geowissenschaften.

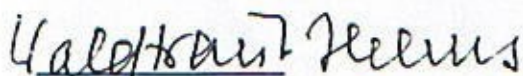
Das Anfangskapital der Stiftung besteht in einem Barbetrag von 250.000,00 DM.

Die Stifterin hat letztwillig verfügt, daß ihr Nachlaß dem Verein von Freunden zufällt mit der Auflage, ihn dem Stiftungsvermögen zuzuführen.


Juristischer Eigentümer dieses Anfangskapitals wird der Treuhänder, der die Stiftung als treuhänderische Stiftung führt.

Der Treuhänder verpflichtet sich, das gestiftete Vermögen gemäß der anliegenden Satzung im Rahmen seiner eigenen gemeinnützigen Tätigkeit als treuhänderische Stiftung zu verwalten.

Clausthal-Zellerfeld, den 13. Juli 2001



Waldtraut Helms  
- Stifterin -



Verein von Freunden der  
Technischen Universität  
Clausthal e.V.  
- Treuhänder -